



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2011 (16.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0252 (COD)**

**16226/11
ADD 1 REV 1**

**TELECOM 162
AUDIO 60
MI 535
CODEC 1859
OC 24
PARLNAT 324**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass eines
Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm
für die Funkfrequenzpolitik
– Begründung des Rates
Vom Rat am 13. Dezember 2011 angenommen

I. Einleitung

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik (im Folgenden "FFP-Programmvorschlag")¹ am 20. September 2010 vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 16. Februar 2011 abgegeben.
3. Am 11. Mai 2011 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.
4. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. Dezember 2011 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Mit dem FFP-Programmvorschlag wird ein politisches Fünfjahresprogramm zur Förderung einer effizienten Funkfrequenzverwaltung aufgestellt, durch das insbesondere gewährleistet wird, dass bis spätestens 2013 genug Funkfrequenzen für drahtlose Breitbandnetze zur Verfügung stehen, wodurch dazu beigetragen würde, die Einwohner in entlegenen Gebieten mit schnellen Breitbandverbindungen zu versorgen und innovative Dienste in der EU anzubieten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Allgemeines

1. Beim Europäischen Parlament ist der Kommissionsvorschlag auf breite Unterstützung gestoßen; es wurden 87 Abänderungen angenommen.
2. Der Rat war mit dem Kern dieser Abänderungen im Großen und Ganzen einverstanden und hat sie in seinem Standpunkt in erster Lesung weitgehend berücksichtigt.
3. Der Vorschlag ist im Rahmen von fünf informellen Trilogen am 12. und 20. September sowie am 4., 11. und 24. Oktober 2011 mit dem Europäischen Parlament erörtert worden.

¹ Dok. 13872/10.

4. Was die Abänderungen des Parlaments an den Erwägungsgründen anbelangt, so hat der Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung den folgenden Abänderungen ganz, teilweise oder im Grundsatz zugestimmt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 27 und 40.

Der Rat hat die folgenden Abänderungen nicht in seinen Standpunkt in erster Lesung übernommen: 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34.

5. Was die Abänderungen des Parlaments an den Artikeln anbelangt, so hat der Rat in seinem Standpunkt in erster Lesung den folgenden Abänderungen ganz, teilweise oder im Grundsatz zugestimmt: 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 90, 51, 52, 53, 54, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 92, 75, 76, 77, 79, 80 und 81.

Der Rat hat die folgenden Abänderungen nicht in seinen Standpunkt in erster Lesung übernommen: 44, 46, 49, 55, 56, 57, 58, 64, 68, 69, 72, 78, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88.

Spezifische Anmerkungen

1. Während der Trilogie berieten die Mitgesetzgeber in erster Linie über die Rechtsvorschriften betreffend die Bereitstellung von Frequenzen für den drahtlosen Datenverkehr (Abänderung 38), die Frage, ob der Geltungsbereich des Artikels über den Wettbewerb (Artikel 5) über die elektronischen Kommunikationsdienste hinausgehen und auch für andere von Funkfrequenzen abhängige EU-Politikbereiche gelten sollte (Abänderungen 57 und 58), die Frage, wie sich am besten eine Bestandsaufnahme der Frequenznutzung erstellen lässt (Abänderungen 82, 83 und 84), sowie betreffend internationale und bilaterale Verhandlungen über Frequenzaspekte (Abänderungen 85, 86 und 87).
2. Was die Frequenzen für den drahtlosen Datenverkehr anbelangt, so hat der Rat den Wunsch des Parlaments akzeptiert, bis 2015 eine quantitative Zielvorgabe festzulegen. Generell wurde allerdings vereinbart, dass sich das Programm für die Funkfrequenzpolitik nicht auf bestimmte Frequenzbänder oder bestimmte Frequenzmengen beziehen sollte, die möglicherweise für die eine oder andere Anwendung erforderlich sind, da dies den Ergebnissen der Untersuchungen vorgreifen würde, die im Rahmen der Bestandsaufnahme der Frequenznutzung vorgesehen sind.

3. Da keine konkreten Beispiele vorlagen, aus denen deutlich würde, wo potenzielle Wettbewerbsprobleme zwischen elektronischen Kommunikationsdiensten und anderen von Funkfrequenzen abhängigen EU-Politikbereichen – wie etwa Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt, Verkehr, Energie und audiovisuelle Medien – zu erwarten sind, hat der Rat den Geltungsbereich des Artikels über den Wettbewerb auf elektronische Kommunikationsdienste eingegrenzt.
4. Da der Rat weder den ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur Bestandsaufnahme der Frequenznutzung noch die Abänderungen des Parlaments als zweckmäßig erachtete, wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften neu formuliert.
5. Was internationale Verhandlungen über Frequenzaspekte anbelangt, so hat der Rat die von der Kommission und vom Parlament in dieser Frage vorgeschlagenen neuen Elemente nicht aufgegriffen, sondern es stattdessen vorgezogen, in dem Programm für die Funkfrequenzpolitik auf die bereits festgelegten Grundsätze für internationale Verhandlungen über Frequenzangelegenheiten Bezug zu nehmen.

IV. FAZIT

Mit der Annahme seines Standpunkts (Dok. 16226/1/11) bringt der Rat die Hoffnung zum Ausdruck, dass das Europäische Parlament die zwischen den Organen erzielte Einigung bestätigen kann und somit eine baldige Annahme des Beschlusses ermöglicht.
